

Mitteilung

im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Betreff: Waffengebrauch, Waffen- und Munitionslagerung in Tübinger Schützenvereinen mit dem Schwerpunkt Jugendliche

Bezug: Anfrage der AL/Grüne vom 17.03.2008, Vorlage 512/2009

Die AL/Grüne - Fraktion hat zum Thema „Waffengebrauch, Waffen- und Munitionslagerung in Schützenvereinen“ mit dem Schwerpunkt Jugendliche einen Fragenkatalog zusammengestellt. Zur Beantwortung wurden sechs Tübinger Schützenvereine (Schützengilde Bühl, Schützenverein Pfrondorf, Sportschützen Hagelloch, Schützenverein Derendingen, Schützengesellschaft Tübingen, Schützenverein Weilheim) sowie das Ordnungsamt angeschrieben und um die Zusammenstellung der Fakten gebeten.

Die Antworten der Schützenvereine und des Ordnungsamtes sind nachfolgend zusammengestellt:

Frage 1

Wie groß ist der Anteil Jugendlicher in Tübinger Schützenvereinen und wie sieht die Jugendarbeit aus?

Verein	Anzahl Jugendlicher	Wie sieht die Jugendarbeit aus?
Schützengilde Bühl	28 bis 22 Jahre	1 x pro Woche Trainingsangebot Die Jugendarbeit wird durch ein Mitglied des Vereins mit einer speziell auf dieser Altersgruppe zugeschnittenen „Jugendbasislizenz“ durchgeführt.
Schützenverein Pfrondorf	1 zwischen 11 und 14 Jahren 9 zwischen 15 und 18 Jahren 14 zwischen 19 und 26 Jahren	1 x pro Woche Schulung der Jugendlichen Die Jugendarbeit wird durch ein Mitglied des Vereins mit einer speziell auf dieser Altersgruppe zugeschnittenen „Jugendbasislizenz“ durchgeführt.
Sportschützen Hagelloch	1 unter 18 Jahre (dieses Mitglied übt den Schießsport jedoch nicht aktiv aus)	Die Ausbildung des Schießsports durch Jugendliche richtet sich nach dem gültigen Waffengesetz.
Schützenverein Derendingen	12 unter 14 Jahren 6 zwischen 14 und 18 Jahren 13 zwischen 18 und 25 Jahren	Jugendtraining besteht aus allg. Konditionstraining und dem Training mit Luftgewehren, Luftdruckpistolen oder Bogen. Die Jugendliche haben spezielle Rundenwettkämpfe für ihre Altersgruppe. Darüber hinaus werden Ausflüge, Zeltlager und anderes durchgeführt. Jedes Training wird von einem speziell geschulten und

		geprüften Trainer mit Jugendbasislizenz oder Trainerlizenz geleitet.
Schützengesellschaft Tübingen	derzeit keine Jugendlichen	derzeit keine Jugendarbeit
Schützenverein Weilheim	derzeit keine Jugendlichen	Derzeit keine Ausbildung für Jugendliche

Frage 2:

Wie gestaltet sich die Handhabung und der Gebrauch von Waffen durch Jugendliche im Verein?

Verein	Handhabung und Gebrauch von Waffen durch Jugendliche
Schützengilde Bühl	Jugendliche werden immer von mindestens einer Standaufsicht betreut. Alle Luftgewehre und Luftpistolen werden im Tresor des Vereinsheimes verwahrt. Die Munition in einem weiteren separaten Tresor. Tresore werden vom Jugendleiter persönlich auf und abgeschlossen. Wenn auswärtige Wettkämpfe stattfinden, werden die Waffen vom Jugendleiter im Auto transportiert.
Schützenverein Pfrondorf	Die Jugendarbeit wird durch ein Mitglied des Vereins mit einer speziell auf dieser Altersgruppe zugeschnittenen „Jugendbasislizenz“ durchgeführt. Diese Schulung wird vom Württembergischen Landessportbund angeboten und durchgeführt. Alle Trainer und Jugendlichen müssen diese Lizenz besitzen. Schulung findet 1 x die Woche statt. Das Training findet nur mit Luftdruckwaffen statt. Die Waffen stellt der Verein.
Sportschützen Hagelloch	Die Ausbildung des Schießsports durch Jugendliche richtet sich nach dem gültigen Waffengesetz. Die erste und wichtigste Regel des Schießsports ist, dass eine Sportwaffe niemals in Richtung eines Menschen zeigen darf. Dies wird nicht nur den Jugendlichen sondern auch den Erwachsenen als erstes vermittelt.
Schützenverein Derendingen	Die Kinder und Jugendlichen werden im Training mit den Luftdruckwaffen in den olympischen Disziplinen ausgebildet. Die Sportgeräte werden vom Verein gestellt, können aber auch von den Eltern erwerbscheinfrei gekauft werden. Kinder dürfen erst ab einem Alter von 12 Jahren mit Luftdruck- oder Federdruckwaffen schießen. Ab 14 Jahren auch mit sonstigen Waffen, wenn der Sorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) sein Einverständnis erklärt hat und eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person (mindestens Jugendbasislizenz) das Schießen beaufsichtigt. Diese Altersgrenzen gelten nicht für Lichtgewehre und für das Bogenschießen.
Schützengesellschaft Tübingen	Die Handhabung und der Gebrauch von Waffen ist durch das Waffengesetz geregelt (WaffG). § 27 WaffG schreibt eindeutig vor, dass das Luftgewehrschießen bei unter 14 Jährigen und das Kleinkaliberschießen unter 16 Jährigen unter besondere Aufsicht zu stellen ist. Hierfür stellt die Schützengesellschaft eine Person mit entsprechender Ausbildung. Hierbei handelt es sich um eine Jugendbasislizenz. Die Jugendlichen kommen während des Trainings ausschließlich mit olympischen Schießdisziplinen in Kontakt, da die Schützengesellschaft hierfür entsprechende Waffen stellt.
Schützenverein Weilheim	Es sind keine Jugendlichen im Verein Mitglied, deshalb gibt es keine besondere Handhabung.

Frage 3:

Wie hoch ist die Gesamtzahl von Waffen / Schusswaffen die durch die Vereinsmitglieder im Gebrauch sind?

Bei den Vereinen werden die Waffen der Mitglieder nicht registriert. Beim Erwerb einer Sportwaffe wird das Bedürfnis durch den Württembergischen Schützenverband geprüft. Die erforderliche Waffenbesitzkarte wird von den zuständigen Behörden (Ordnungsämter der Städte bzw. Kreise) erteilt oder versagt. Dort erfolgt auch eine Registrierung der im Umlauf befindlichen Waffen.

Grundvoraussetzung für den Erwerb einer Sportwaffe ist eine mindestens zwölfmonatige Mitgliedschaft, regelmäßiges Training, die Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 18 Jahre bei Kleinkaliberwaffen), Zuverlässigkeit (keine Vorstrafen), persönliche Eignung und der Nachweis der Sachkunde (waffentechnische und rechtliche Fragen). Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist vor dem Erwerb großkalibriger Waffen ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Frage 4:

Wie werden die Bestimmungen des Waffengesetzes bezüglich der Unterbringung von Waffen und Munition bei Vereinsmitgliedern geprüft?

Den Sportvereinen obliegt grundsätzlich keine gesetzlich normierte Verpflichtung, die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition ihrer Mitglieder zu überprüfen.

Grundlage für die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist der § 36 Waffengesetz. Auf dieser Grundlage prüft die Verwaltung bei der Antragstellung auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder beim Zuzug eines Waffenbesitzers die ordnungsgemäße Aufbewahrung. Als Nachweis dient die Rechnung oder die Lieferbestätigung über einen angeschafften Waffenschrank. Mit dem Nachweis wird eine schriftliche Erklärung des Waffenbesitzers verlangt, in der er unter der Angabe der Art des Sicherheitsbehältnisses mitzuteilen hat, dass er die entsprechenden Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass seine Waffen und/oder Munition abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen.

Die Verwaltung überprüft die Aufbewahrung von Waffen und Munition nur, wenn Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Im Durchschnitt gibt es drei Fälle pro Jahr, bei denen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der näheren Prüfung unterzogen wird.